

SATZUNG

=====

über die Benutzung städtischer Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 11. 1. 1990 folgende Satzung beschlossen:

A. Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Rechtsform

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind alle städt. (Gemeinschafts-) Wohnungen, die Personen zur Verhinderung oder Beseitigung der Obdachlosigkeit zugewiesen werden.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft ist eine Behelfsunterkunft. Sie dient der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Einweisung

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt für obdachlose Personen aufgrund des Polizeigesetzes durch Einweisungsverfügung der Ortspolizeibehörde.

- (2) Die Einweisung erlischt nach Maßgabe der Einweisungsverfügung.

§ 4

Benützung der überlassenen Räume

- (1) Die als Obdachlosenunterkünfte überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benützt werden.
- (2) In die zugewiesene Unterkunft dürfen nur diejenigen Hausratsgegenstände eingebracht werden, die zur Fortführung eines vorübergehenden Hausstandes unbedingt notwendig sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Hausratsgegenstände nicht aufgestellt werden. Motorfahrzeuge, Fahrräder und Kinderwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Die Benützer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, insbesondere regelmäßig zu reinigen, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Nach dem Auszug ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu verlassen. Vom Bewohner oder seinen Angehörigen verursachte Schäden sind schriftlich festzuhalten. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu ersetzen.
- (4) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Eberbach vorgenommen werden. Die Benützer sind verpflichtet, die Stadt Eberbach unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.
- (5) Das Halten von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Eberbach zulässig.

- (6) Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Sie können von Beauftragten der Stadt Eberbach bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramtes jederzeit betreten werden. Im übrigen sind Beauftragte der Stadt Eberbach nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Obdachlosenunterkunft zu betreten.

B. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Gebührensätze erhoben. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die durch Einweisungsverfügung der Ortspolizeibehörde als Obdachlose oder als Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
- (2) Personen, die gemeinsam eingewiesen worden sind, haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen mindestens DM 3,00 und höchstens DM 6,00 je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche pro Monat. In diesen Gebühren sind Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer, Gebäudeversicherung und Gebäudehaftpflichtversicherung mit eingeschlossen. Die Gebühren werden von der Stadt Eberbach unter Berücksichtigung der für die Wohnung üblichen Miete, des baulichen Zustands und sonstiger den Wohnwert bestimmender Eigenschaften der Unterkünfte im Einzelfall festgesetzt. Als Wohnfläche zählt nur der tatsächlich vorhandene Wohnraum ohne Anrechnung etwa vorhandener Abstellräume oder gemeinschaftlich genutzter Räume.

- (2) Zusätzlich werden monatliche Vorauszahlungen für Wasser und Abwasser von DM 20,-- pro Person sowie monatliche Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasseraufbereitung von DM 1,50 pro Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche erhoben, sofern der eingewiesene Benutzer nicht selbst für die Anschaffung der Heizmaterialien sorgen muß. Eine genaue Abrechnung, in der die tatsächlich angefallenen Heizungskosten aufzuführen sind, erfolgt jährlich bzw. nach Bedarf. Fallen aufgrund des in der Abrechnung aufgeführten tatsächlichen Verbrauchs Nachzahlungen oder Rückerstattungen an, sind diese vom eingewiesenen Benutzer der Unterkunft zu bezahlen bzw. müssen diese dem eingewiesenen Benutzer der Unterkunft von der Stadt Eberbach erstattet werden. Die Müllabfuhrgebühren sind von den Eingewiesenen gesondert zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Eberbach.
- (3) Die Kosten für den Stromverbrauch in der Unterkunft sind von den Eingewiesenen unmittelbar an die Stadtwerke Eberbach zu entrichten.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tage, an dem die Unterkunftsräume nach dem Auszug ordnungsmäßig geräumt und übergeben worden sind.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Gebühren stehen der Stadt Eberbach zu. Diese fordert mittels Bescheid zur Zahlung auf.

- (2) Durch eine vorübergehende Abwesenheit wird der Benutzer nicht von der Verpflichtung entbunden, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

C. Schlußbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 11. 1. 1990

Der Bürgermeister


(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am	26.1.1990	Nr. 21
Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am	30.1.1990	Nr. 24
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am	9.2.1990	

